

E. Ministerium für Gesundheit und Soziales

2128.f

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke; Aufhebung

RdErl. des MS vom 8. 9. 2010 – 28-41670-15

Bezug:

RdErl. des MS vom 8. 7. 1993 (MBL LSA S. 1939)

1. Der Bezugs-RdErl. wird aufgehoben.
2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise und Kreisfreien Städte

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

79161

Festlegung des Kompensationsraumes für Ersatzmaßnahmen

RdErl. des MLU vom 6. 9. 2010 – 22.2-22300

1. Ziele und Anwendungsbereich

Der vorliegende Erlass regelt die Verortung von Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen nach

Naturschutzrecht. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind durch einen Eingriff beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts ersetzt, sobald diese in dem (von dem Eingriff) betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

2. Festlegung des Kompensationsraumes

Als Naturräume im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes werden festgelegt:

- a) Landschaften am Südrand des Tieflandes,
- b) Flusstäler und Niederungslandschaften,
- c) Ackerebenen,
- d) Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes und
- e) Mittelgebirge.

Diese Naturräume sind in der Karte (**Anlage**) dargestellt. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen einzelnen Teilen eines Naturraums ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn dieser durch Flusstäler oder Niederungslandschaften unterbrochen ist. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen einzelnen in der Karte dargestellten Teilen des Naturraums Flusstäler und Niederungslandschaften ist auch durch entsprechende Flächen außerhalb Sachsen-Anhalts oder durch lineare, in der Karte nicht darstellbare Landschaftselemente gegeben.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
für die Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 18 bis 28 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörden

Übersichtskarte

Vereinfachte Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts

